

OT Horlach;**Anordnung von Tempo 30-Zonen im Bereich der Ortsstraßen Eichenacker, Rainäcker und Kapellenweg****I. Sachverhalt****1. Allgemeines**

Per E-Mail vom 24.10.2022 wurde von einer Anliegerin der Ortsstraße Eichenacker die weitere Einrichtung von Tempo 30-Zonen für die übrigen Erschließungsstraßen in Horlach angeregt.

Die Verbesserung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer sowie mehr Lebens- und Wohnqualität und insbesondere die vorbeugende Sicherheit für Kinder waren die ausschlaggebenden Gründe. Die Kinder können das Herannahen von Fahrzeugen und deren Geschwindigkeit oft nicht richtig einschätzen und sind so im täglichen Straßenverkehr besonders gefährdet.

Die Thematik Verkehrsberuhigung Horlach wurde schon 2015 im Stadtrat beraten. Mit den Beschlüssen zur Anordnung von entsprechenden **Streckenverboten (30 km/h)** im Zuge der Vorfahrtsstraßen „Veldensteiner Straße“ und Weinstraße wurden auch bereits die ersten Verbesserungen eingeleitet.

Nach Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten kommt für jedes der drei beantragten Straßenbereiche ausschließlich die Anordnung einer Tempo 30-Zone in Betracht. Die komplette Ausweisung des Ortsteiles Horlach als Tempo 30-Zone ist nicht möglich (vgl. Nr. 2).

Zur Verdeutlichung werden die wichtigsten grundlegenden Vorgaben für diese Form der Geschwindigkeitsbegrenzung nochmals aufgezeigt. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) können Geschwindigkeitsbeschränkungen entweder als Streckenverbot (beschildert mit Zeichen 274 StVO) oder als Zonenregelung (Tempo 30-Zonen, beschildert mit Zeichen 274.1 und 274.2 StVO) angeordnet werden. Beide Varianten sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

2. Rechtslage

Für die Einrichtung von **Tempo 30-Zonen** gelten u.a. folgende Regelungen:

"Nach § 45 Abs. 1 c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes, Landes und Kreisstraßen) **noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken**. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten.

Erläuterungen: Während Satz 1 die erforderlichen äußeren Umstände (Örtlichkeit etc.) umschreibt, beinhaltet Satz 2 einen Negativkatalog, der eine Zonen-Anordnung unter den genannten Voraussetzungen ausschließt.

Ein vormals erforderliches "Zonenbewusstsein" für Tempo 30-Zonen wird nicht mehr gefordert. Bau-liche Veränderungen (Einengungen, Schwellen etc.) dürfen nicht mehr erwartet werden. Stattdessen sollen erforderliche Verengungen des Fahrbahnquerschnittes durch Markierungen von Parkständen und Sperrflächen ausreichen. Die Beschilderung wird innerhalb der Zone nicht wiederholt; weitere Markierungen hingegen (z.B. Ziffer „30“) sind jedoch ausdrücklich zugelassen.

Streckenverbote z.B. 30 km/h können dort eingerichtet werden, wo aus Gründen der Verkehrssi-cherheit eine Geschwindigkeitsbeschränkung angebracht ist. Es muss eine besondere Gefahrenlage vorliegen, wie z.B. Kurvenbereich, Gefälle, unübersichtliche Fahrbahnen.

3. Örtliche und verkehrsrechtliche Situation

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fuß-gänger und Radfahrer.

Vorfahrtsänderungen sind nicht angezeigt; die an den Einmündungsbereichen in der Zone bestehen- den Vorfahrtsregelungen „Rechts-vor-Links“ bleiben aufrechterhalten.

Für die drei beantragten Erschließungsstraßen sind die geforderten rechtlichen Voraussetzungen damit entsprechend erfüllt. Die PI-Pegnitz und die PI Bayreuth-Land haben der Ausweisung der Tem- po 30-Zonen zugestimmt.

4. Kosten

Hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Vorgaben und der finanziellen Auswirkungen wird auf die Aus- führungen der Sitzungsvorlage vom 14.03.2017 verwiesen; mit der Aufstellung von vier weiteren VZ „Zone 30“ sowie div. Markierungsmaterialien ist mit Beschaffungskosten von ca. 1000,00 - 1500,00 € zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Für den Bereich der Ortsstraßen Eichenacker, Rainäcker und Kapellenweg wird eine Tempo 30-Zone, entsprechend dem beiliegenden Beschilderungs- und Markierungsplan, eingerich- tet. Der Beschilderungs- und Markierungsplan bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

II. Zur Sitzung

Pegnitz, 17. November 2022



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

